

Satzung des Turngaues Fulda-Eder e. V. im Hessischen Turnverband e. V.		
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr		
<p>1. Der Verein führt den Namen „Turngau Fulda-Eder“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Homberg (Efze).</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen „Turngau Fulda-Eder“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Homberg (Efze).</p> <p>3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	Keine Änderung
§ 2 Zweck und Aufgaben		
<p>1. Der Turngau Fulda-Eder ist der Verein für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.</p> <p>2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der Turngau Fulda-Eder als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen.</p> <p>3. Der Turngau Fulda-Eder regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.</p> <p>4. Der Turngau Fulda-Eder fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>	<p>1. Der Turngau Fulda-Eder ist der Verein für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.</p> <p>2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der Turngau Fulda-Eder als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen.</p> <p>3. Der Turngau Fulda-Eder regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.</p> <p>4. Der Turngau Fulda-Eder fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihr Einsetzen für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>	Keine Änderung
§ 3 Gliederung		
<p>1. Der Turngau Fulda-Eder ist als Untergliederung der Hessischen Turnverbandes (HTV) der Zusammenschluß der Turnvereine und Turnabteilungen im Gebiet des politischen Kreises Schwalm-Eder.</p> <p>2. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.</p>	<p>1. Der Turngau Fulda-Eder ist als Untergliederung des Hessischen Turnverbandes (HTV) der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen im Gebiet des politischen Kreises Schwalm-Eder.</p> <p>2. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.</p>	Anpassungen Orthografie, Grammatik
§ 4 Gemeinnützigkeit		
<p>1. Der Turngau Fulda-Eder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.</p>	<p>1. Der Turngau Fulda-Eder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungssatzes, in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder oder als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder/und in Form des pauschalen Aufwendungssatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Turngaues.</p>	Neufassung Absatz 4

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 5 Mitgliedschaft		
1. Die Mitgliedschaft eines Vereines oder einer Abteilung im Turngau Fulda-Eder wird gleichzeitig mit der Aufnahme im Landessportbund Hessen (lsb h) begründet. 2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem Turngau Fulda-Eder angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des Deutschen Turnerbundes (DTB) und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des DTB, des HTV als auch des Turngaues Fulda-Eder. 3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Turngaues Fulda-Eder ergeben. 4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h. 5. Der Turngau Fulda-Eder erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern.	1. Die Mitgliedschaft eines Vereines oder einer Abteilung im Turngau Fulda-Eder wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen (lsb h) begründet. 2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem Turngau Fulda-Eder angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des Deutschen Turner B undes (DTB) und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des DTB, des HTV sowie des Turngaues Fulda-Eder. 3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Turngaues Fulda-Eder ergeben. 4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des lsb h. 5. Der Turngau Fulda-Eder erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern.	Anpassungen Orthografie, Grammatik
§ 6 Die Turnjugend Fulda-Eder		
1. Die Turnjugend Fulda-Eder ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Turngaues Fulda-Eder einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des Turngaues Fulda-Eder. Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV und der Sportjugend Hessen im lsb h an. 2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuß, die Feststellungen hierzu trifft der Gauturntag. 3. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues Fulda-Eder. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.	1. Die Turnjugend Fulda-Eder ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Turngaues Fulda-Eder einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des Turngaues Fulda-Eder. Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV und der Sportjugend Hessen im lsb h an. 2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuss , die Feststellungen hierzu trifft der Gauturntag. 3. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues Fulda-Eder. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.	Anpassung Orthografie
§ 7 Organe		
1. Organe des Turngau Fulda-Eder sind: - der Gauturntag, - der Gauturnrat, - der Geschäftsführende Turngauvorstand, - der Turngauvorstand, - der Fachbereichsausschuß Allgemeines Turnen, - der Fachbereichsausschuß Sport, - der Fachbereichsausschuß Spiele, - der Fachbereichsausschuß Freizeit- und Gesundheitssport, - das Ressort Kultur - die Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder, - der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder, - die Ausschüsse gem. § 18 2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des DTB, des HTV und des Turngaues Fulda-Eder. 3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.	1. Organe des Turngau es Fulda-Eder sind: - der Gauturntag, - der Gauturnrat, - der Geschäftsführende Turngauvorstand, - der Turngauvorstand, - der Fachbereichsaussch uss Allgemeines Turnen, - der Fachbereichsaussch uss Sport, - der Fachbereichsaussch uss Spiele, - der Fachbereichsaussch uss Freizeit- und Gesundheitssport, - das Ressort Kultur - die Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder, - der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder, - die Ausschüsse gem. § 18 2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des DTB, des HTV und des Turngaues Fulda-Eder. 3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.	Anpassung Orthografie, Grammatik
§ 8 Der Gauturntag		
1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Fulda-Eder. Ihm gehören stimmberechtigt an: 1.1 Die Delegierten der Vereine 1.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes 1.3 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Allgemeines Turnen	1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues Fulda-Eder. Ihm gehören stimmberechtigt an: 1.1 Die Delegierten der Vereine 1.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes 1.3 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Allgemeines Turnen	Anpassung Orthografie, Grammatik

<p>1.4 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Sport 1.5 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Spiele 1.6 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Freizeit- und Gesundheitssport 1.7 Die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur und die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Musik- und Spielmannswesen 1.8 5 gewählte Delegierte der Turnjugend Fulda-Eder 1.9 Die Mitglieder des Vorstandes der Turnjugend Fulda-Eder 1.10 Die/der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Turngaues Fulda-Eder</p> <p>2. Der Gauturntag tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. 3. Außerordentliche Gauturntage kann der Turngauvorstand in begründeten Fällen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Gauturntag Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder das Vereinsinteresse dies erfordert. 4. Ort und Zeit des Gauturntages gibt der Turngauvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag schriftlich bekannt. 5. Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt. 6. Die Vereine erhalten für je angefangene fünfzig dem Isb h im Jahr vor dem Gauturntag gemeldeten Mitglieder über 18 Jahre eine Delegiertenstimme. Die Mindestzahl der Delegierten eines Vereins beträgt eins. Alle weiteren in Absatz 1 genannten Stimmberechtigten erhalten jeweils eine Stimme. 7. Die Turnjugend Fulda-Eder entsendet die unter 1.8 genannten 5 gewählten Delegierten aufgrund von Delegiertenwahlen bei der Jugendvollversammlung. 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. 9. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlußfähig, außer bei Auflösung gemäß § 21. Bei Beschlußunfähigkeit ist ein neuer Gauturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig ist. 10. Die Aufgaben des Gauturntages sind: 10.1 Entgegennahme der Berichte - der/des Turngauvorsitzenden - der stellvertretenden Turngauvorsitzenden - der Turngukassenwarte - der Vorsitzenden der Fachbereiche und des Ressorts Kultur - der Turngukassenprüfer Die Berichte sind allen Abgeordneten mit Tagesordnung und Beschlußvorlagen vor Beginn des Gauturntages bereitzulegen. 10.2 Entlastung des Turngauvorstandes 10.3 Wahlen zum Turngauvorstand 10.4 Wahl von zwei Turngukassenprüferinnen/n 10.5 Bestätigung der von der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder 10.6 Feststellung, daß die Jugendordnung des Turnjugend Fulda-Eder nicht im Widerspruch zur Satzung steht 10.7 Bestätigung grundsätzlicher Beschlüsse der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder 10.8 Bestätigung der Wahl der Turngaufachwarte, der Beauftragten und der/s Turngaufachwartin/es für Musik- und Spielmannswesen 10.9 Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag 10.10 Beschlußfassung über vorliegende Anträge</p>	<p>1.4 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Sport 1.5 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Spiele 1.6 Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses Freizeit- und Gesundheitssport 1.7 Die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur und die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Musik- und Spielmannswesen 1.8 5 gewählte Delegierte der Turnjugend Fulda-Eder 1.9 Die Mitglieder des Vorstandes der Turnjugend Fulda-Eder 1.10 Die/der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Turngaues Fulda-Eder</p> <p>2. Der Gauturntag tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. 3. Außerordentliche Gauturntage kann der Turngauvorstand in begründeten Fällen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Gauturntag Stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder das Vereinsinteresse dies erfordert. 4. Ort und Zeit des Gauturntages gibt der Turngauvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag schriftlich bekannt. 5. Die Beratungen des Gauturntages sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt. 6. Die Vereine erhalten für je angefangene fünfzig dem Isb h im Jahr vor dem Gauturntag gemeldeten Mitglieder über 18 Jahre eine Delegiertenstimme. Die Mindestzahl der Delegierten eines Vereins beträgt eins. Alle weiteren in Absatz 1 genannten Stimmberechtigten erhalten jeweils eine Stimme. 7. Die Turnjugend Fulda-Eder entsendet die unter 1.8 genannten 5 gewählten Delegierten aufgrund von Delegiertenwahlen bei der Jugendvollversammlung. 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. 9. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig, außer bei Auflösung gemäß § 21. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Gauturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig ist. 10. Die Aufgaben des Gauturntages sind: 10.1 Entgegennahme der Berichte - der/des Turngauvorsitzenden - der stellvertretenden Turngauvorsitzenden - der Turngukassenwarte - der Vorsitzenden der Fachbereiche und des Ressorts Kultur - der Turngukassenprüfer Die Berichte sind allen Abgeordneten mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen vor Beginn des Gauturntages bereitzulegen. 10.2 Entlastung des Turngauvorstandes 10.3 Wahlen zum Turngauvorstand 10.4 Wahl von zwei Turngukassenprüferinnen/n 10.5 Bestätigung der von der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder 10.6 Feststellung, dass die Jugendordnung der Turnjugend Fulda-Eder nicht im Widerspruch zur Satzung steht 10.7 Bestätigung grundsätzlicher Beschlüsse der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder 10.8 Bestätigung der Wahl der Turngaufachwarte, der Beauftragten und der/s Turngaufachwartin/es für Musik- und Spielmannswesen 10.9 Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag 10.10 Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p>	
---	---	--

<p>10.11 Vornahme besonderer Ehrungen 10.12 Änderungen der Satzung 10.13 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung für den Gauturntag 10.14 Auf Vorschlag des Turngauvorstandes: Turner und Turnerinnen, die sich in besonderer Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen.</p> <p>11. Der Gauturntag wird von dem Turngauvorsitzenden oder einem anderen Turngauvorstandsmitglied geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung für den Gauturntag nichts anderes bestimmen. Über den Gauturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Eine Niederschrift über den Verlauf des Gauturntages ist den Vereinen sowie allen weiteren in Absatz 1 genannten Stimmberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu übersenden.</p>	<p>10.11 Vornahme besonderer Ehrungen 10.12 Änderungen der Satzung 10.13 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung für den Gauturntag 10.14 Auf Vorschlag des Turngauvorstandes: Turner und Turnerinnen, die sich in besonderer Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrevorsitzenden oder Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen.</p> <p>11. Der Gauturntag wird von dem Turngauvorsitzenden oder einem anderen Turngauvorstandsmitglied geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung für den Gauturntag nichts anderes bestimmen. Über den Gauturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Eine Niederschrift über den Verlauf des Gauturntages ist den Vereinen sowie allen weiteren in Absatz 1 genannten Stimmberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu übersenden.</p>	
§ 9 Der Gauturnrat		
<p>1. Den Gauturnrat bilden: - Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes - Die/der Turngaupressewartin/Turngaupressewart - Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse - Die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur und die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Musik- und Spielmannswesen - Der/die Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - Der/die Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - Mit beratender Stimme die/der Turngauärztin/-arzt.</p> <p>2. Der Gauturnrat wird mindestens einmal jährlich vom Turngauvorstand zur gemeinsamen Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten sowie zur Aufstellung des Lehrgangs- und Veranstaltungsplanes für das nächste Kalenderjahr einberufen.</p>	<p>1. Den Gauturnrat bilden: - Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes - Die/der Turngaupressewartin/Turngaupressewart - Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse - Die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur und die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Musik- und Spielmannswesen - Der/die Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - Der/die Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - Mit beratender Stimme die/der Turngauärztin/-arzt.</p> <p>2. Der Gauturnrat wird mindestens einmal jährlich vom Turngauvorstand zur gemeinsamen Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten sowie zur Aufstellung des Lehrgangs- und Veranstaltungsplanes für das nächste Kalenderjahr einberufen.</p>	Keine Änderung
§ 10 Der Geschäftsführende Turngauvorstand		
<p>1. Den Geschäftsführenden Turngauvorstand bilden: 1. die/der Turngauvorsitzende 2. die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 3. die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 4. die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 5. die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 6. die/der Turngauschriftführerin/Turngauschriftführer</p> <p>2. Zwei der Mitglieder vertreten den Turngau Fulda-Eder gemeinsam.</p>	<p>1. Den Geschäftsführenden Turngauvorstand bilden: 1. die/der Turngauvorsitzende 2. die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 3. die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 4. die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 5. die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 6. die/der Turngauschriftführerin/Turngauschriftführer</p> <p>2. Zwei der Mitglieder vertreten den Turngau Fulda-Eder gemeinsam.</p>	Keine Änderung
§ 11 Der Turngauvorstand		
<p>1. Den Turngauvorstand bilden: 1.1 die/der Turngauvorsitzende 1.2 die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 1.3 die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 1.4 die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 1.5 die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 1.6 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Allgemeines Turnen – Gauoberturnwart/in 1.7 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Sport</p>	<p>1. Den Turngauvorstand bilden: 1.1 die/der Turngauvorsitzende 1.2 die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 1.3 die/der stellvertretende Turngauvorsitzende 1.4 die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 1.5 die/der Turngukassenwartin/Turngukassenwart 1.6 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Allgemeines Turnen – Gauoberturnwart/in 1.7 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Sport</p>	Anpassung Orthografie, Grammatik

<p>1.8 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Spiele</p> <p>1.9 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Freizeit- und Gesundheitssport</p> <p>1.10 die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur</p> <p>1.11 die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder</p> <p>1.12 die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder</p> <p>1.13 die/der Turngauschriftführerin/Turngauschriftführer</p> <p>1.14 die/der Turngaupressewartin/Turngaupressewart</p> <p>2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Turngauvorstandes und des Turngauvorstandes werden in Geschäftsordnungen geregelt.</p> <p>3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes und des Turngauvorstandes werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder vom Gauturntag für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zum nächsten Gauturntag. Es ist anzustreben, unter den Mitgliedern des Turngauvorstandes zu 1.1, 1.2 und 1.3 wenigstens eine Frau zu wählen.</p> <p>4. Die Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder werden von der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder für zwei Jahre gewählt und durch den Gauturntag bestätigt.</p> <p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der Geschäftsführenden Turngauvorstand und der Turngauvorstand bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag. Scheidet eine/ein Vorsitzende/r der Turnjugend Fulda-Eder zwischenzeitlich aus, so wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger auf Vorschlag des Vorstandes der Turnjugend Fulda-Eder vom Turngauvorstand bestätigt.</p> <p>6. Der Geschäftsführende Turngauvorstand und der Turngauvorstand tritt bei Bedarf zusammen oder wenn drei der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu den Sitzungen lädt der Turngauvorsitzende schriftlich ein.</p> <p>7. Die Mitglieder des Turngauvorstandes zu 1.6 bis 1.10 sowie eine/ein Vorsitzende/r der Turnjugend Fulda-Eder bilden einen Koordinierungsausschuß unter dem Vorsitz der/s Vorsitzenden des Fachbereiches Allgemeines Turnen – Gauoberturnwart/in, der nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammentritt.</p> <p>8. Der Turngauvorstand überwacht die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages durch und bereitet die Gauturntage und die Turngauveranstaltungen vor.</p> <p>9. Die Vertreterinnen/Vertreter zu 1.6 bis 1.10 können im Verhinderungsfall dieser Mitglieder des Turngauvorstandes zur Behandlung jeweiliger fachlicher Angelegenheiten an Sitzungen des Turngauvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>10. Der Geschäftsführende Turngauvorstand verwaltet die Kasse, das Vermögen und die Stiftungen des Turngaues Fulda-Eder.</p> <p>11. Der Geschäftsführende Turngauvorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.</p> <p>12. Der Geschäftsführende Turngauvorstand ehrt auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Ehrungsordnung des DTB: - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 2. nach der Ehrungsordnung des HTV: - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 3. nach der Ehrungsordnung des Turngaues Fulda-Eder - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 	<p>1.8 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Spiele</p> <p>1.9 die/der Vorsitzende des Fachbereichs Freizeit- und Gesundheitssport</p> <p>1.10 die/der Vorsitzende des Ressorts Kultur</p> <p>1.11 die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder</p> <p>1.12 die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder</p> <p>1.13 die/der Turngauschriftführerin/Turngauschriftführer</p> <p>1.14 die/der Turngaupressewartin/Turngaupressewart</p> <p>2. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Turngauvorstandes und des Turngauvorstandes werden in Geschäftsordnungen geregelt.</p> <p>3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Turngauvorstandes und des Turngauvorstandes werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder vom Gauturntag für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zum nächsten Gauturntag. Es ist anzustreben, unter den Mitgliedern des Turngauvorstandes zu 1.1, 1.2 und 1.3 wenigstens eine Frau zu wählen.</p> <p>4. Die Vorsitzenden der Turnjugend Fulda-Eder werden von der Vollversammlung der Turnjugend Fulda-Eder für zwei Jahre gewählt und durch den Gauturntag bestätigt.</p> <p>5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so ergänzt sich der Geschäftsführende Turngauvorstand bzw. der Turngauvorstand bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag. Scheidet eine/ein Vorsitzende/r der Turnjugend Fulda-Eder zwischenzeitlich aus, so wird die/der Nachfolgerin/Nachfolger auf Vorschlag des Vorstandes der Turnjugend Fulda-Eder vom Turngauvorstand bestätigt.</p> <p>6. Der Geschäftsführende Turngauvorstand und der Turngauvorstand treten bei Bedarf zusammen oder wenn drei der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu den Sitzungen lädt der Turngauvorsitzende schriftlich ein.</p> <p>7. Die Mitglieder des Turngauvorstandes zu 1.6 bis 1.10 sowie eine/ein Vorsitzende/r der Turnjugend Fulda-Eder bilden einen Koordinierungsausschuß unter dem Vorsitz der/s Vorsitzenden des Fachbereiches Allgemeines Turnen – Gauoberturnwart/in, der nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammentritt.</p> <p>8. Der Turngauvorstand überwacht die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages durch und bereitet die Gauturntage und die Turngauveranstaltungen vor.</p> <p>9. Die Vertreterinnen/Vertreter zu 1.6 bis 1.10 können im Verhinderungsfall dieser Mitglieder des Turngauvorstandes zur Behandlung jeweiliger fachlicher Angelegenheiten an Sitzungen des Turngauvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>10. Der Geschäftsführende Turngauvorstand verwaltet die Kasse, das Vermögen und die Stiftungen des Turngaues Fulda-Eder.</p> <p>11. Der Geschäftsführende Turngauvorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.</p> <p>12. Der Geschäftsführende Turngauvorstand ehrt auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Ehrungsordnung des DTB: - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 2. nach der Ehrungsordnung des HTV: - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 3. nach der Ehrungsordnung des Turngaues Fulda-Eder - verdiente Turnerinnen und Turner sowie Jubiläumsvereine 	
--	--	--

§ 12 Der Fachbereich Allgemeines Turnen

<p>1. Den Fachbereichsausschuß bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs – Gauoberturnwartin/Oberturnwart - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen weiblich - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen männlich - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gymnastik L/T-Stufen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gymnastik und Tanz - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Aerobic - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart DTB-Dance-Cup - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rope Skipping - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Leichtathletik - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Schwimmen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Fechten und Friesenkampf - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit der Turnjugend Fulda-Eder <p>Es kann beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des Beauftragten für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit von den Fachwartinnen/Fachwarten bzw. der/den Beauftragten oder einer bevollmächtigten Vertreterin/einem bevollmächtigten Vertreter der Vereine für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den Vereinsfachwarten/-beauftragten/bevollmächtigten -vertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Scheidet die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit vorzeitig aus dem Fachbereichsausschuß aus, beruft der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>5. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>6. Dem Fachbereich obliegt die Pflege, Förderung und Koordination der Angebote aller im Bereich Allgemeines Turnen zusammengefaßter sportartspezifischen Betätigungen bis hin zur Durchführung von Wettkämpfen und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>1. Den Fachbereichsausschuss bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs – Gauoberturnwartin/-oberturnwart - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen weiblich Breite - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen männlich Breite - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gymnastik, Gymnastik und Tanz, DTB-Dance - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rope Skipping - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Leichtathletik & Mehrkämpfe - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit der Turnjugend Fulda-Eder <p>Es kann beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des Beauftragten für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit – im Rahmen einer Jahrestagung mit fachlich zuständigen Vereinsvertretern von diesen für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Scheidet die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit vorzeitig aus dem Fachbereichsausschuss aus, beruft der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>5. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>6. Dem Fachbereich obliegt die Pflege, Förderung und Koordination der Angebote aller im Bereich Allgemeines Turnen zusammengefassten sportartspezifischen Betätigungen bis hin zur Durchführung von Wettkämpfen und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>Übernahme von Amtsbezeichnungen und Ämterstruktur des Hessischen Turnverbandes</p> <p>Neufassung der Absätze 2 und 3 zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Anpassung Orthografie</p>
--	---	--

§ 13 Der Fachbereich Sport

<p>1. Den Fachbereichsausschuß bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Kunstturnen Frauen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Kunstturnen Männer - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rhönradturnen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Trampolinturnen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rhythmische Sportgymnastik - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Orientierungslauf <p>Es können beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs Spiele - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden von den Fachwartinnen/ Fachwarten bzw. der/den Beauftragten oder einer bevollmächtigten Vertreterin/einem bevollmächtigten Vertreter der</p>	<p>1. Den Fachbereichsausschuss bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen weiblich Leistung - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Gerätturnen männlich Leistung - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rhönradturnen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Trampolinturnen - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Rhythmische Sportgymnastik - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Orientierungslauf <p>Es können beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs Spiele - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden im Rahmen einer Jahrestagung mit fachlich zuständigen Vereinsvertretern von diesen für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p>	<p>Übernahme von Amtsbezeichnungen des Hessischen Turnverbandes</p> <p>Neufassung der Absätze 2 und 3 zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Anpassung Orthografie</p>
---	--	--

<p>Vereine für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den Vereinsfachwarten/-beauftragten/bevollmächtigten -vertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>5. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Koordination aller fachlichen Angelegenheiten in den vertretenen Fachgebieten sowie die Förderung, das Betreiben und die Betreuung des sportartspezifischen Leistungssports einschließlich der zugehörigen Talentförderung und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>5. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Koordination aller fachlichen Angelegenheiten in den vertretenen Fachgebieten sowie die Förderung, das Betreiben und die Betreuung des sportartspezifischen Leistungssports einschließlich der zugehörigen Talentförderung und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	
§ 14 Der Fachbereich Spiele		
<p>1. Den Fachbereichsausschuß bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Faustball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Prellball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Zweier Prellball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Ringtennis - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Indiac - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Völkerball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Freizeitspiele - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Volleyball <p>Es kann beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden von den Fachwartinnen/ Fachwarten bzw. der/den Beauftragten oder einer bevollmächtigten Vertreterin/einem bevollmächtigten Vertreter der Vereine für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den Vereinsfachwarten/-beauftragten/bevollmächtigten -vertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>5. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Koordination aller fachlichen Angelegenheiten der vertretenen Spiele, die Förderung der Talente sowie der sportartspezifischen Breitenarbeit, die Entwicklung freizeitsportlicher Aktivitäten und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>1. Den Fachbereichsausschuss bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Faustball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Prellball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Zweier-Prellball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Ringtennis - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Indiac - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Völkerball - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Freizeitspiele <p>Es kann beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt <p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden im Rahmen einer Jahrestagung mit fachlich zuständigen Vereinsvertretern von diesen für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>5. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Koordination aller fachlichen Angelegenheiten der vertretenen Spiele, die Förderung der Talente sowie der sportartspezifischen Breitenarbeit, die Entwicklung freizeitsportlicher Aktivitäten und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>Streichung des Fachgebiets Volleyball, dieses existiert im Turnverband nicht mehr.</p> <p>Neufassung der Absätze 2 und 3 zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Anpassung Orthografie</p>
§ 15 Der Fachbereich Freizeit- und Gesundheitssport		
<p>1. Den Fachbereichsausschuß bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Erwachsene - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Ältere/Senioren - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Wandern und Skilauf - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Vereinsberatung <p>Es können beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt 	<p>1. Den Fachbereichsausschuss bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende des Fachbereichs - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Erwachsene - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Ältere/Senioren - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart Wandern und Skilauf - die/der Turngaufachwartin/Turngaufachwart für Vereinsberatung <p>Es können beratend hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Turngauärztin/-arzt 	<p>Neufassung der Absätze 2 und 3 zur besseren Lesbarkeit</p> <p>Anpassung Orthografie</p>

<p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des Beauftragten für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit von den Fachwartinnen/Fachwarten bzw. der/den Beauftragten oder einer bevollmächtigten Vertreterin/einem bevollmächtigten Vertreter der Vereine für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den Vereinsfachwarten/-beauftragten/bevollmächtigten -vertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Scheidet die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit vorzeitig aus dem Fachbereichsausschuß aus, beruft der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>5. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>6. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Entwicklung und Betreuung von Angeboten im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssportes und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses werden mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des Beauftragten für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit – im Rahmen einer Jahrestagung mit fachlich zuständigen Vereinsvertretern von diesen für zwei Jahre gewählt und vom Gauturntag bestätigt. Sie bleiben im Amt bis zum nächsten Gauturntag.</p> <p>3. Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsausschusses vorzeitig aus, bestellt der Turngauvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Vereinsvertretern eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>4. Scheidet die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit vorzeitig aus dem Fachbereichsausschuss aus, beruft der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolgerin/Nachfolger.</p> <p>5. Die Mitglieder des Fachbereichsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>6. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die Entwicklung und Betreuung von Angeboten im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssportes und insbesondere die Aus- und Fortbildung.</p>	
§ 16 Maßnahmen		
<p>1. Organe, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Turngau Fulda-Eder.</p> <p>2. Maßnahmen können ausgesprochen werden bei Handlungen, die dem Turngau Fulda-Eder, seinen Organen und deren Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben. Durch den Turngauvorstand können ausgesprochen werden:</p> <p>2.1 Verwarnung 2.2 Verweis 2.3 Geldbuße 2.4 Aberkennung des Rechts auf gegenwärtige und/oder künftige Ausübung eines Ehrenamtes 2.5 Ausschuß</p>	<p>1. Organe, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Turngau Fulda-Eder.</p> <p>2. Maßnahmen können ausgesprochen werden bei Handlungen, die dem Turngau Fulda-Eder, seinen Organen und deren Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben. Durch den Turngauvorstand können ausgesprochen werden:</p> <p>2.1 Verwarnung 2.2 Verweis 2.3 Geldbuße 2.4 Aberkennung des Rechts auf gegenwärtige und/oder künftige Ausübung eines Ehrenamtes 2.5 Ausschluss</p>	Anpassung Orthografie
§ 17 Der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder		
<p>1. Den Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit - die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit - die/der Beauftragte für überfachliche Aufgaben <p>Der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.</p>	<p>1. Den Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Vorsitzende der Turnjugend Fulda-Eder - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit - die/der Beauftragte für Kinder-, Jugendturnen und Gruppenarbeit - die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit - die/der Beauftragte für überfachliche Aufgaben <p>Der Vorstand der Turnjugend Fulda-Eder tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.</p>	Keine Änderung
§ 18 Die Ausschüsse		
<p>1. Zur Unterstützung der Arbeit im Turngau Fulda-Eder kann der Turngauvorstand nach Bedarf Ausschüsse berufen.</p> <p>2. Jedes Mitglied des Turngauvorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>3. Für alle Ausschüsse gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des Turngau Fulda-Eder.</p> <p>4. Die Ausschüsse haben für den Turngauvorstand beratende Funktion.</p>	<p>1. Zur Unterstützung der Arbeit im Turngau Fulda-Eder kann der Turngauvorstand nach Bedarf Ausschüsse berufen.</p> <p>2. Jedes Mitglied des Turngauvorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>3. Für alle Ausschüsse gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des Turngau Fulda-Eder.</p> <p>4. Die Ausschüsse haben für den Turngauvorstand beratende Funktion.</p>	Keine Änderung
§ 19 Rechtsgrundlagen		
<p>1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB, HTV und lsb h anerkannt.</p>	<p>1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB, HTV und lsb h anerkannt.</p>	Keine Änderung

<p>2. Der Turngau Fulda-Eder regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe, die für alle Turnvereine und Turnabteilungen und deren Mitglieder verbindlich sind.</p> <p>3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Allgemeine Geschäftsordnung - eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Turngauvorstand und den Turngauvorstand - eine Finanz- und Wirtschaftsordnung - eine Jugendordnung - eine Ehrungsordnung - eine Turngauspielordnung - Wettkampfordnungen und Statute <p>4. Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, beschließt und ändert der Turngauvorstand.</p>	<p>2. Der Turngau Fulda-Eder regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe, die für alle Turnvereine und Turnabteilungen und deren Mitglieder verbindlich sind.</p> <p>3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Allgemeine Geschäftsordnung - eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Turngauvorstand und den Turngauvorstand - eine Finanz- und Wirtschaftsordnung - eine Jugendordnung - eine Ehrungsordnung - eine Turngauspielordnung - Wettkampfordnungen und Statute <p>4. Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, beschließt und ändert der Turngauvorstand.</p>	
§ 20 Änderung der Satzung		
<p>Nur ein Gauturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p>Nur ein Gauturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.</p>	Keine Änderung
§ 21 Auflösung oder Aufhebung		
<p>1. Die Auflösung des Turngaues Fulda-Eder kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Gauturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.</p> <p>2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Turngauvermögen fällt dem HTV anheim, der es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist der HTV berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden.</p> <p>3. Im Falle der Aufhebung fällt das Turngauvermögen dem HTV anheim, der es so lange zu verwalten hat, bis sich ein aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger findet.</p>	<p>1. Die Auflösung des Turngaues Fulda-Eder kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Gauturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.</p> <p>2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Turngauvermögen fällt dem HTV anheim, der es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist der HTV berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und turnerische Zwecke zu verwenden.</p> <p>3. Im Falle der Aufhebung fällt das Turngauvermögen dem HTV anheim, der es so lange zu verwalten hat, bis sich ein aufnahmeberechtigter Rechtsnachfolger findet.</p>	Keine Änderung
<p>Diese Satzung wurde auf dem Gauturntag des Turngaues Fulda-Eder am 30. Januar 1999 in Neukirchen angenommen. Geändert durch den Gauturntag am 09. März 2002 in Niedenstein-Kirchberg.</p>	<p>Diese Satzung wurde auf dem Gauturntag des Turngaues Fulda-Eder am 30. Januar 1999 in Neukirchen angenommen. Geändert durch den Gauturntag am 09. März 2002 in Niedenstein-Kirchberg. Geändert durch den Gauturntag am 04. März 2017 in Edermünde-Besse.</p>	